



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2011/2012 – Ausgegeben am 25.06.2012 – 36. Stück

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### CURRICULA

#### **249. Erweiterungscurriculum Sprache und Gesellschaft**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 das von der gemäß §25 Abs. 8Z.3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular-kommission vom 4. Juni 2012 beschlossene Erweiterungscurriculum Sprache und Gesellschaft in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums**

Das Ziel des Erweiterungscurriculums „*Sprache und Gesellschaft*“ an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht das Bachelorstudium „*Sprachwissenschaft*“ studieren, grundlegende Ansätze der Angewandten Sprachwissenschaft und der Soziolinguistik zu vermitteln und sie zu befähigen, diese auf für ihr Bachelorstudium relevante Probleme und Fragestellungen anzuwenden. Dazu erwerben sie vorrangig theoretische Grundkenntnisse verschiedener Bereiche der Angewandten Sprachwissenschaft und Soziolinguistik aber auch Einblick in grundlegende Methoden dieser Fachgebiete.

#### **§ 2 Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „*Sprache und Gesellschaft*“ beträgt 15 ECTS-Punkte. Das Modul kann in 2 Semestern absolviert werden.

#### **§ 3 Registrierungs Voraussetzungen**

Das Erweiterungscurriculum „*Sprache und Gesellschaft*“ kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht „*Sprachwissenschaft*“ betreiben, gewählt werden.

#### **§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung**

|                               |   |                      |
|-------------------------------|---|----------------------|
| <b>Nummer/Code</b>            | Pflichtmodul 1 „Sprache und Gesellschaft 1“ | <b>7 ECTS-Punkte</b> |
| <b>Teilnahmevoraussetzung</b> | Keine                                       |                      |
| <b>Modulziele</b>             | Die Modulziele sind die des Curriculums.    |                      |

|                          |   |
|--------------------------|---|
| <b>Modulstruktur</b>     | VO Einführung in die Angewandte Sprachwissenschaft 4 ECTS, 2 SSt (npi)<br>VO Einführung in die Text- und Diskursanalyse 4 ECTS, 2 SSt (npi) |
| <b>Leistungsnachweis</b> | Modulprüfung (7 ECTS)   |
| <b>Sprache</b>           | Deutsch oder Englisch.  |

|                               |  |                      |
|-------------------------------|--|----------------------|
| <b>Nummer/Code</b>            | Pflichtmodul 2 „Sprache und Gesellschaft 2“  | <b>8 ECTS-Punkte</b> |
| <b>Teilnahmevoraussetzung</b> | Keine  |                      |
| <b>Modulziele</b>             | Die Modulziele sind die des Curriculums.   |                      |
| <b>Modulstruktur</b>          | VO Einführung in die Soziolinguistik 4 ECTS, 2 SSt (npi)<br>VO Einführung in die Pragmatik 4 ECTS, 2 SSt (npi) |                      |
| <b>Leistungsnachweis</b>      | Abschluss der Lehrveranstaltungen  |                      |
| <b>Sprache</b>                | Deutsch oder Englisch.   |                      |

## § 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

### Nicht prüfungsimmanent

VO Vorlesung (4 ECTS): Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Studiums „*Sprachwissenschaft*“ unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

## § 6 Teilnahmebeschränkungen

Für die im Erweiterungscurriculum „*Sprache und Gesellschaft*“ angebotenen Lehrveranstaltungen gelten keine Teilnahmebeschränkungen.

## § 7 Prüfungsordnung

### (1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung der Universität Wien bekannt zu geben.

### (2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her, dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen. Die Prüfungsmodalitäten werden von den Lehrenden am Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

## § 8 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2012 in Kraft.

Im Namen des Senats:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission:  
N e w e r k l a

